



Datum: 27.03.2002 Nr.: 5

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Medizinische Fakultät:</u>	
Studienordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	85
Strukturänderung des Zentrums Anatomie der Medizinischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	95
<u>Biologische Fakultät:</u>	
Prüfungsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Molekulare Biologie“ der Biologischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	95
<u>Sozialwissenschaftliche Fakultät:</u>	
Masterstudiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ der Sozialwissen- schaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen	119
<u>Abteilung 8:</u>	
Verlust eines Dienstsiegels	120

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät hat am 14.01.2002 folgende Studienordnung für den Studiengang „Zahnmedizin“ der Medizinischen Fakultät gemäß § 14 NHG beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**Studienordnung
für den Studiengang
Zahnmedizin
an der
Georg-August-Universität
Göttingen**

Fassung vom 06.03.2002
Redaktion: Dr. med. P. Haders, Referat Lehre des Bereichs Humanmedizin,
Tel. 5300

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen Seite

Studienordnung für den Studiengang Zahnmedizin an der Georg-August-Universität Göttingen	86
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	87
§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der zahnärztlichen Ausbildung	87
§ 3 Beginn der Ausbildung	87
§ 4 Organisation der Ausbildung	87
§ 5 Lehrveranstaltungen	88
§ 6 Regelstudienplan	89
§ 7 Evaluation	89
§ 8 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/Schlichtungsrat	89
§ 9 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen	90
§ 10 Inkrafttreten	90
Anlage Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	90
§ 1 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV	90
§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt	91
§ 3 Zulassungsverfahren	91
§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen	92
§ 5 Grundsätze für die Scheinvergabe	92
§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmässigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	92
§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten	93
§ 8 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen/Patienten	93
§ 9 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten)	94
§ 10 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen	94

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

(1)

¹Die vorliegende Studienordnung konkretisiert auf der Grundlage der Approbationsordnung für Zahnärzte (ZAppO) vom 26. Januar 1955, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. November 1999 (BGBl. I S. 2162) Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen. ²Sie soll

- Orientierung
- Transparenz und
- Verbindlichkeit

schaffen, um die Qualität der zahnärztlichen Ausbildung an der Universität Göttingen nachhaltig zu sichern und zu fördern.

(2)

¹Bei der Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums ist die inhaltliche und methodische Abstimmung von vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinisch-praktischen Fächergruppen mit gleichen oder ähnlichen Lehrgegenständen besonders erwünscht. ²Sie soll die horizontale und vertikale Vernetzung der genannten Fächergruppen im Hinblick auf eine ganzheitliche zahnärztliche Ausbildung fördern.

§ 2 Ziele, Gliederung und Dauer der zahnärztlichen Ausbildung

(1)

¹Ziel der zahnärztlichen Ausbildung ist es entsprechend § 1 ZAppO, die Studierenden für ihre spätere Tätigkeit als Zahnärztin/Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch auszubilden.

(2)

¹Die Regelstudienzeit im Sinne des § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) beträgt gemäss § 1 ZAppO zehn Semester und sechs Monate.

§ 3 Beginn der Ausbildung

(1)

¹Das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen kann sowohl im Wintersemester (WS), als auch im Sommersemester (SS) aufgenommen werden.

(2)

¹Das SS dauert vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres. ²Das WS dauert vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des Folgejahres.

(3)

¹Die Vorlesungszeit befindet sich innerhalb des jeweiligen Semesters und beträgt für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen jeweils 14 Wochen.

§ 4 Organisation der Ausbildung

(1)

¹Der Bereich Humanmedizin der Universität Göttingen trägt für eine inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmte Ausbildung Sorge, die es den Studierenden ermöglicht, den Wissensstoff und die Fähigkeiten zu erwerben, die für das Bestehen der in der ZAppO festgelegten Prüfungen (gemäss §§ 3-58 ZAppO) vorgesehen sind.

(2)

¹Folgende Gremien und Institutionen des Bereichs Humanmedizin befassen sich mit den Angelegenheiten der zahnärztlichen Ausbildung:

- der Fakultätsrat, beraten durch seine mit Lehrfragen beauftragten Kommissionen,
- die Studienkommission als ständige Kommission gemäss § 98 NHG sowie
- das Ressort Forschung und Lehre des Bereichs Humanmedizin auf der Grundlage der „Verordnung zur Neuregelung von Aufgaben und Organisation im Bereich der Humanmedizin“ (HumanmedVO) vom 16. Oktober 1998 (Nds. GVBl S. 670) mit seinem Referat für Lehre.

(3)

¹Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung der Lehre tragen – jeweils in ihrem Bereich – die medizinischen Zentren bzw. die Abteilungen gemäss § 124 bzw. § 125 NHG. ²Die administrative Aufsicht über das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen liegt beim Ressort Forschung und Lehre.

(4)

Der Bereich Humanmedizin trägt dafür Sorge, dass sowohl im Rahmen von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen/Patienten, als auch im Rahmen der Zahnärztlichen Prüfung keine Studierende/kein Studierender allein aufgrund eines Mangels an Patientinnen/Patienten eine Verlängerung des Studiums in Kauf nehmen muss.

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1)

¹Die Studierende/Der Studierende wird gemäss § 1 ZAppO für ihren/seinen Beruf als Zahnärztin/Zahnarzt wissenschaftlich und praktisch ausgebildet. ²Zu diesem Zweck werden Lehrveranstaltungen durchgeführt.

³Eine Lehrveranstaltung setzt sich in der Regel aus mehreren Unterrichtseinheiten zusammen, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums (in der Regel ein oder mehrere Semester) durchgeführt werden.

(2)

¹Zur Erreichung des Ausbildungsziels gemäss § 1 ZAppO werden folgende Arten von Lehrveranstaltungen angeboten:

- Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (SpfLV) ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten
- SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten
- Nachweispflichtige Vorlesungen
- „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“
- weitere Lehrveranstaltungen

(a)

¹Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen sind Praktika, praktische Übungen und Kurse gemäss §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren regelmässiger und erfolgreicher Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäss § 2 Nr. 2 ZAppO (naturwissenschaftliche Vorprüfung, zahnärztliche Vorprüfung, zahnärztliche Prüfung) nachzuweisen ist. ²Näheres regelt Anlage 1 („Richtlinien für die Durchführung von Scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen“).

(b)

¹Nachweispflichtige Vorlesungen sind Vorlesungen gemäss §§ 19, 26 und 36 der ZAppO, deren Besuch bei der Anmeldung zu den staatlichen Prüfungen gemäss § 2 Nr. 2 ZAppO nachzuweisen ist.

(c)

¹„Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltungen“ sind Lehrveranstaltungen, die nicht zu den scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen oder zu den nachweispflichtigen Vorlesungen zählen, aber im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels als besonders förderlich angesehen werden. ²Über die Ausweisung einer Lehrveranstaltung als „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“ entscheidet die Fakultät.

(d)

¹Weitere Lehrveranstaltungen ergänzen das Lehrangebot im Hinblick auf das Erreichen des Ausbildungsziels.

(3)

¹Für jede Lehrveranstaltung ist eine Leiterin/ein Leiter der Lehrveranstaltung auszuweisen, die/der an der Medizinischen Fakultät der Universität Göttingen habilitiert sein soll. ²Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung trägt die Gesamtverantwortung für die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der Lehrveranstaltung und macht diese gemäss § 9 dieser Studienordnung bekannt. ³Die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten einer Lehrveranstaltung kann Angehörigen des wissenschaftlichen Personals der Fakultät übertragen werden. ⁴In bestimmten, von der Fakultät zu beschliessenden Fällen kann die Durchführung einzelner Unterrichtseinheiten auch im Rahmen eines externen Lehrauftrags vergeben werden. ⁵Die Leiterin/der Leiter der Lehrveranstaltung ist zu einer regelmässigen Überprüfung des Lehrangebots im Hinblick auf dessen inhaltliche Aktualität und methodische Angemessenheit verpflichtet. ⁶Das Ressort Forschung und Lehre kann bei der inhaltlichen und methodischen Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen beratend mitwirken.

(4)

¹Die geschäftsführende Leitung des Vorstands eines medizinischen Zentrums bzw. die Direktorin/der Direktor einer Abteilung übergibt jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters eine zusammenfassende Aufstellung aller im Zentrum bzw. in der Abteilung angebotenen Lehrveranstaltungen unter Nennung jeweils einer Leiterin/eines Leiters der Lehrveranstaltung dem Ressort Forschung und Lehre. ²Das Ressort Forschung und Lehre führt auf der Grundlage dieser Angaben eine zusammenfassende Auflistung aller Lehrveranstaltungen im Rahmen des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen einschliesslich ihrer Ausweisung als SpfLV, nachweispflichtige Vorlesung oder „Empfohlene Göttinger Lehrveranstaltung“.

(5)

¹Der Besuch einer Lehrveranstaltung, die nicht eine SpfLV oder nachweispflichtige Vorlesung ist, ist freiwillig.

§ 6 Regelstudienplan

(1)

¹Vom Ressort Forschung und Lehre wird jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit eines Semesters ein Regelstudienplan für das Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen gemäss § 9 dieser Studienordnung bekannt gemacht. ²Dieser weist für jedes Regelstudiensemester alle zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlichen SpfLV, nachweispflichtigen Vorlesungen und „Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen“ aus. ³Über Änderungen im Regelstudienplan entscheidet die Fakultät.

(2)

¹Der Regelstudienplan beinhaltet eine inhaltlich aufeinander abgestimmte zeitliche Abfolge der Lehrveranstaltungen im Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen. ²Die Einhaltung des Regelstudienplans wird jeder Studierenden/jedem Studierenden ausdrücklich empfohlen.

(3)

¹Nach dem Regelstudienplan sollen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen innerhalb eines Semesters vermieden werden. ²Überschneidungen von SpfLV bzw. nachweispflichtigen Vorlesungen innerhalb eines Semesters darf der Regelstudienplan nicht vorsehen.

(4)

¹Regelstudierende/Regelstudierender ist die/der im jeweiligen Regelstudiensemester befindliche Studierende. ²Mit Eintritt in den klinischen Studienabschnitt wird eine Studierende/ein Studierender als Regelstudierende/Regelstudierender des 1. klinischen Semesters eingestuft, unabhängig davon, wie viele vorklinische Semester sie/er absolviert hat.

§ 7 Evaluation

(1)

¹Um Informationen über die Akzeptanz und Qualität von Lehrveranstaltungen zu erhalten, sollen die SpfLV, nachweispflichtigen Vorlesungen sowie die „Empfohlenen Göttinger Lehrveranstaltungen“ des Zahnmedizinstudiums regelmässig intern evaluiert werden.

(2)

¹Die Leiterin/der Leiter einer Lehrveranstaltung trägt Sorge für die interne Evaluation der von ihr/ihm geleiteten Lehrveranstaltung. ²Die Fakultät strebt ein einheitliches Vorgehen für diese Evaluation an.

(3)

¹Das Ressort Forschung und Lehre unterstützt die Durchführung der internen Evaluation organisatorisch und sorgt für die fakultätsinterne Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse.

§ 8 Studierendenberatung/besondere Ansprechpartner/Schlichtungsrat

(1)

¹Die allgemeine Beratung von Studierenden gemäss § 21 NHG und von Lehrpersonen hinsichtlich Inhalt, Aufbau und Ablauf des Zahnmedizinstudiums erfolgt durch das Referat Lehre des Ressorts Forschung und Lehre bzw. das dem Referat angegliederte „Servicezentrum für Studierende der Medizin und Zahnmedizin“ sowie durch entsprechende Institutionen der Universität (z. B. das Studentensekretariat der Universität und die Zentrale Studienberatung).

(2)

¹Die fachspezifische Studierendenberatung erfolgt durch die Inhaber eines Professorenamtes gemäss § 50 NHG.

(3)

¹Als Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartner für Studierende und Lehrende hinsichtlich besonderer Belange im Zusammenhang mit dem Zahnmedizinstudium an der Universität Göttingen stehen zur Verfügung:

- eine vom Ressort Forschung und Lehre zu benennende Vertreterin/ein vom Ressort Forschung und Lehre zu benennender Vertreter des Referats Lehre sowie
- die Prodekanin/der Prodekan für Studium und Lehre.

²Die genannten Ansprechpartner beraten Studierende und Lehrende und vermitteln in Konfliktfällen.

(4)

¹Lässt sich ein Konfliktfall nicht auf dem Vermittlungswege klären, kann in begründeten Fällen die Dekanin/der Dekan einen Schlichtungsrat einsetzen, der innerhalb einer Frist einen Schlichtungsversuch unternimmt. ²Über die Zusammensetzung des Schlichtungsrates und die Fristsetzung entscheidet die Dekanin/der Dekan.

³Blieben die Schlichtungsbemühungen erfolglos, entscheidet die Dekanin/der Dekan.

§ 9 Bekanntmachungen über Lehrveranstaltungen

(1)

¹Bekanntmachungen im Sinne dieser Studienordnung sind Aushänge, die den Studierenden verbindliche Informationen über Lehrveranstaltungen geben.

(2)

¹Rechtzeitig ist eine Bekanntmachung in der Regel dann, wenn diese mindestens zwei Wochen vor Ereignisbeginn erfolgt ist.

(3)

¹Auf geeignete Weise erfolgt eine Bekanntmachung:

- durch Aushang in dem die Lehrveranstaltung durchführenden Zentrum/in der die Lehrveranstaltung durchführenden Abteilung und zusätzlich
- durch Aushang an zentralen Bereichen, die vom Ressort Forschung und Lehre benannt werden.

(4)

¹Eine Kopie der Bekanntmachung ist an das Referat Lehre zu versenden.

§ 10 Inkrafttreten

¹Die vorliegende Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Studienordnung für den Studiengang ZAHNMEDIZIN an der Georg-August-Universität Göttingen

Anlage

Richtlinien für die Durchführung von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

§ 1 Ausgestaltung, Leitung, Bekanntmachung und Auflistung der SpfLV

(1)

¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung der SpfLV liegt in der Verantwortung der Leiterin/die Leiter der SpfLV gemäss § 5 dieser Studienordnung. Die Festlegung über die Leitung einer SpfLV trifft die Fakultät.

(2)

¹Vor Beginn der SpfLV sind folgende Informationen gemäss § 9 dieser Studienordnung bekannt zu machen:

1. Name der Leiterin/des Leiters der SpfLV (gemäss § 5 dieser Studienordnung)
2. Zeitraum und Ort für die Anmeldung zur SpfLV (gemäss § 2 Anlage 1)
3. Zuteilung der Plätze für die SpfLV (gemäss § 2 Anlage 1)
4. Art und Termine für die zur SpfLV gehörenden Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäss § 7 und § 8 Anlage 1)
5. Art und Termine für Wiederholungsmöglichkeiten von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen (gemäss § 7 und § 8 Anlage 1)
6. Kriterien für den Scheinerwerb

(3)

¹Für Studierende der Zahnmedizin sind gemäss ZAppO folgende SpfLV vorgeschrieben:

(a)

¹Bei der Meldung für die naturwissenschaftliche Vorprüfung (gemäss § 19 Abs. 3 ZAppO):

1. Physikalisches Praktikum
2. Chemisches Praktikum

(b)

¹Bei der Meldung für die zahnärztliche Vorprüfung (gemäss § 26 Abs. 4 ZAppO):

1. Anatomische Präparierübungen
2. Physiologisches Praktikum
3. Physiologisch-chemisches (biochemisches) Praktikum
4. Mikroskopisch-anatomischer Kursus
5. Kursus der technischen Propädeutik
6. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
7. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate)

(c)

¹Bei der Meldung für die zahnärztliche Prüfung (gemäss § 36 Abs. 1 ZAppO):

1. Patho-histologischer Kursus
2. Kursus der klinisch-chemischen und –physikalischen Untersuchungsmethoden
3. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
4. Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
5. Kursus der kieferorthopädischen Technik
6. Operationskursus (über zwei Semester)
7. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
8. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Auskultant (über ein Semester)
9. Chirurgische Poliklinik als Auskultant (über ein Semester)
10. Hautklinik als Praktikant (über ein Semester)
11. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
12. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester)
13. Klinik und Poliklinik der Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten als Praktikant (über drei Semester)

§ 2 Anmeldung zu einer SpfLV und Rücktritt

(1)

¹Für die Teilnahme an einer SpfLV ist seitens der Studierenden/des Studierenden eine persönliche Anmeldung erforderlich. ²Hat sich eine Studierende/ein Studierender zu einer SpfLV angemeldet, verpflichtet sie/er sich, den Platz im Falle der Zuteilung anzunehmen.

(2)

¹Bis zum Tag vor dem ersten Veranstaltungstermin kann die zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende/der zu einer SpfLV angemeldete und zugelassene Studierende vom zugeteilten Platz ohne Folgen zurücktreten, sofern dies der Leiterin/dem Leiter der SpfLV entsprechend mitgeteilt wird.

(3)

¹Wird ein zugeteilter Platz nicht angetreten, so wird der Besuch dieser SpfLV als „insgesamt nicht bestanden“ im Sinne von § 5 der Anlage 1 gewertet, sofern die Studierende/der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Das Ressort Forschung und Lehre ist in diesem Falle umgehend zu unterrichten.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1)

¹Für eine SpfLV sind zuzulassen:

- alle Regelstudierenden für diese SpfLV gemäss § 6 dieser Studienordnung,
- alle Studierenden, die in einem höheren Semester als dem Regelstudiensemester eingeschrieben sind, in das die Absolvierung der SpfLV fällt, und die nicht schon einmal für diese SpfLV zugelassen wurden sowie
- alle Studierenden, die eine SpfLV aufgrund nicht bestandener Erfolgskontrollen nach § 7 bzw. § 8 der Anlage 1 wiederholen müssen.

(2)

¹Stehen in einer SpfLV weniger Plätze zur Verfügung als durch die Berücksichtigung zuzulassender Studierender benötigt werden, sind alle Mittel auszuschöpfen, um den zugangsberechtigten Studierenden den Zugang zur SpfLV ohne Verlust eines Semesters zu ermöglichen. ²Das Ressort Forschung und Lehre kann bei diesen Aktivitäten unterstützend mitwirken.

(3)

¹Können dennoch nicht alle zugangsberechtigten Studierenden einen Platz in der SpfLV erhalten, entscheidet das Los über die Belegung der Plätze. ²Dabei kann Studierenden, die sich in einer besonderen persönlichen Situation (z. B. aufgrund Schwangerschaft bzw. Kinderbetreuung) befinden oder die unmittelbar vor einer Prüfung gemäss ZAppO stehen, ausserhalb der Verlosung vorrangig ein Platz zugeteilt werden. Das Ressort Forschung und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

(4)

¹Sofern zulassungsberechtigte Studierende aufgrund einer Auslosung keinen Zugang zur SpfLV erhalten konnten, sind diese bei der nächsten Teilnahmemöglichkeit an der SpfLV vorrangig zu berücksichtigen.

§ 4 Reihenfolge der Absolvierung bestimmter scheinpflichtiger Lehrveranstaltungen

(1)

¹Die nachfolgenden vorklinischen Kurse sind in der aufgeführten Reihenfolge zu absolvieren. ²Um sich zu diesen Kursen anzumelden, muss der jeweils vorstehende Kurs erfolgreich absolviert worden sein.

1. Kursus der technischen Propädeutik
2. Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während des Semesters)
3. weiterer Phantomkurs der Zahnersatzkunde (während der vorlesungsfreien Monate)

(2)

¹Die nachfolgenden klinischen Kurse und Praktika sind in einer bestimmten Reihenfolge gemäss der Kategorien I – IV zu absolvieren. ²Um sich zu einem dieser klinischen Kurse bzw. Praktika anzumelden, müssen sämtliche Kurse bzw. Praktika der vorherigen Kategorie erfolgreich absolviert worden sein.

(a) Kategorie I:

- Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
- Phantomkursus der Zahnerhaltungskunde
- Operationskursus (Teil I)

(b) Kategorie II:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil I)
- Operationskursus (Teil II)

(c) Kategorie III:

- Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (Teile I und II)

(d) Kategorie IV:

- Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (Teil II)

§ 5 Grundsätze für die Scheinvergabe

(1)

¹Die Ausstellung einer Bescheinigung über den Besuch einer SpfLV gemäss §§ 19,26 und 36 ZAppO erfordert den Nachweis einer regelmässigen und erfolgreichen Teilnahme an dieser SpfLV.

(2)

¹Regelmässig ist der Besuch einer SpfLV, wenn alle zur SpfLV gehörenden Unterrichtseinheiten besucht wurden.

(3)

¹Erfolgreich ist der Besuch einer SpfLV, wenn sich die Leiterin/der Leiter der SpfLV bzw. das von ihr/ihm zur Durchführung beauftragte Lehrpersonal vom ausreichenden Kenntnisstand der Studierenden/des Studierenden überzeugt hat. ²Zum Nachweis der erfolgreichen Teilnahme können von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV eine oder mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen durchgeführt werden. ³Sind mehrere zu einer SpfLV gehörende Erfolgskontrollen vorgesehen, wird die einzelne Erfolgskontrolle als Teilerfolgskontrolle bezeichnet.

(4)

¹Die Bescheinigung über den regelmässigen und erfolgreichen Besuch wird durch die Leiterin/den Leiter der jeweiligen SpfLV bzw. durch eine von ihr/ihm beauftragte Lehrperson nach dem Muster der Anlagen 1 bzw. 4 ZAppO ausgestellt. ²Sie trägt ein Siegel der Universität. ³Die Ausstellung einer Bescheinigung ist zu versagen, wenn die Studierende/der Studierende nicht regelmässig oder ohne Erfolg teilgenommen hat. ⁴Der Besuch der SpfLV gilt dann als „insgesamt nicht bestanden“. ⁵Das Ressort Forschung und Lehre ist hiervon umgehend zu unterrichten.

§ 6 Grundsätze für die Überprüfung der regelmässigen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)

¹Durchführung und Dokumentation der Anwesenheitskontrolle liegen in der Verantwortung der Leiterin/des Leiters der SpfLV bzw. des von ihr/ihm zur Durchführung beauftragten Lehrpersonals. ²Eine Unterrichtseinheit gilt grundsätzlich nur dann als besucht, wenn die Studierende/der Studierende die gesamte Zeit anwesend war.

(2)

¹Bei Fehlzeiten, die 20 % der Gesamtstundenzahl nicht überschreiten dürfen, ist von einer regelmässigen Teilnahme nur dann auszugehen, wenn die Nichtteilnahme auf Gründen basiert, die die Studierende/der Studierende nicht selbst zu vertreten hat (z. B. Krankheit, Gerichtstermin). ²Versäumnisse, die über 20 % der

Gesamtstundenzahl hinausgehen, sind nachzuholen. ³Diese Nachholmöglichkeit soll der Studierenden/dem Studierenden möglichst im laufenden, spätestens jedoch im nächsten in Frage kommenden Semester angeboten werden.

§ 7 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten

(1)

¹Die inhaltliche und methodische Ausgestaltung einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle liegt in der Verantwortung der Leiterin/des Leiters der SpfLV. ²Formen der Erfolgskontrollen sind z. B. Klausuren, Testate, mündliche Prüfungen, Referate, Protokolle, Dokumentationen von Anamnesen oder die praktische Überprüfung von in der SpfLV erlernten Fähigkeiten (z. B. in Form einer OSCE = Objective Structured Clinical Examination). ³Erfolgskontrollen und Teilerfolgskontrollen im Rahmen einer SpfLV können nur als ganzes bestanden oder nicht bestanden werden.

(2)

Teilnahmeberechtigt an einer Erfolgskontrolle bzw. einer Teilerfolgskontrolle sind nur Studierende, die zu der SpfLV zugelassen wurden.

(3)

¹Als Prüfungsstoff für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV soll nur der Lernstoff herangezogen werden, der durch den Besuch der SpfLV und der begleitenden nachweispflichtigen Vorlesung gemäss § 5 dieser Studienordnung vermittelt wird.

(4)

¹Sofern eine Studierende/ein Studierender eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle im Rahmen einer SpfLV nicht antritt, wird diese als „nicht bestanden“ gewertet, sofern die Studierende/der Studierende nicht zwingende Gründe für das Fernbleiben nachweisen kann. ²Der Nachweis zwingender Gründe ist in der Regel über ein offizielles Dokument zu führen (z. B. ärztliches Attest, Vorladung zu einem Gerichtstermin).

(5)

¹Nach einer schriftlichen Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle ist den Studierenden die Einsichtnahme in die individuelle Prüfungsarbeit anzubieten. ²Die richtigen Lösungen sowie die Kriterien für die Bewertung der Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle sind offenzulegen.

(6)

¹Bei der Organisation der Termine für Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen soll darauf geachtet werden, dass nicht mehr als eine Erfolgskontrolle bzw. Teilerfolgskontrolle pro Tag im selben Semester des Regelstudienplans stattfindet. ²Das Ressort Forschung und Lehre soll bei der Organisation dieser Termine unterstützend mitwirken.

§ 8 Grundsätze für die Überprüfung der erfolgreichen Teilnahme an scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen mit Behandlung von Patientinnen/Patienten

(1)

¹In folgenden SpfLV werden Patientinnen/Patienten durch Studierende behandelt:

1. Radiologischer Kursus mit besonderer Berücksichtigung des Strahlenschutzes
2. Kursus der kieferorthopädischen Behandlung (über zwei Semester)
3. Operationskursus (über zwei Semester)
4. Kursus und Poliklinik der Zahnerhaltungskunde als Praktikant (über zwei Semester)
5. Kursus und Poliklinik der Zahnersatzkunde als Praktikant (über zwei Semester)

(2)

¹Die erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten ist an die Erbringung bestimmter Leistungen sowie an die Einhaltung bestimmter Verhaltensregeln (z. B. Hygienevorschriften bzw. Regeln im Umgang mit Patientinnen/Patienten) gebunden, die für jede SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten in einer entsprechenden Kursordnung festgeschrieben sind. ²Die zu erbringenden Leistungen im Rahmen einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten können über die direkte Behandlung von Patientinnen/Patienten hinaus auch in weiteren – in der Kursordnung festgeschriebenen – Leistungen bestehen (z. B. in einer angemessenen Behandlungsdokumentation bzw. in der Anfertigung zahntechnischer Arbeiten). ³Diese Leistungen sind in dem für die SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten vorgesehenen Zeitraum zu absolvieren. ⁴Jeder Studierenden/jedem Studierenden wird zu Beginn einer SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten die entsprechende Kursordnung in schriftlicher Form ausgehändigt.

(3)

¹Sämtliche Behandlungsmaßnahmen an Patientinnen/Patienten sind von der Studierenden/dem Studierenden unter Aufsicht der/des von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV nach § 5 dieser Studienordnung zugeordneten Assistentin/Assistenten selbständig und in einem für die Patientin/den Patienten zumutbaren zeitlichen Rahmen durchzuführen. ²Sie müssen darüber hinaus fachgerecht durchgeführt worden sein. ³Die Beurteilung über die fachgerechte Durchführung einer Behandlungsmaßnahme trifft die Leiterin/der Leiter der SpfLV. ⁴Sie/Er kann diese Aufgabe an die zugeordnete Assistentin/den zugeordneten Assistenten bzw. an eine andere im Rahmen dieser SpfLV tätige Lehrperson übertragen.

(4)

¹Sofern eine Studierende/ein Studierender die Hygienevorschriften bzw. die im Umgang mit Patientinnen/Patienten gebotenen Verhaltensregeln verletzt, ist sie/er von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV bzw. von dem von ihr/ihm beauftragten Lehrpersonal auf das Fehlverhalten hinzuweisen. ²Im Wiederholungsfalle kann die Studierende/der Studierende von der weiteren Teilnahme an der SpfLV ausgeschlossen werden. ³Dies ist der Studierenden/dem Studierenden unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. ⁴Dem Ausschluss einer Studierenden/eines Studierenden muss ein persönliches Gespräch mit der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung vorausgehen. ⁵Im Falle eines Ausschlusses gilt die SpfLV gemäss § 5 Anlage 1 als „insgesamt nicht bestanden“. ⁶Das Ressort Forschung und Lehre ist hiervon zu unterrichten.

§ 9 Grundsätze zur Wiederholung von Erfolgskontrollen bzw. Teilerfolgskontrollen in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen (ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten)

¹Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden nach § 5 Anlage 1 eine regelmäßige, aber nicht erfolgreiche Teilnahme an einer SpfLV vorliegt, gelten folgende Grundsätze:

(a)

¹Für Studierende, die eine Erfolgskontrolle bzw. eine oder mehrere Teilerfolgskontrollen nicht bestanden haben, ist innerhalb des laufenden Semesters eine Wiederholungsmöglichkeit in der Weise anzubieten, dass der Scheinerwerb ohne Studienverzögerung möglich ist.

(b)

¹Sofern es sich um eine SpfLV handelt, die im Regelstudienplan nach § 6 dieser Studienordnung im Semester unmittelbar vor der Naturwissenschaftlichen, vor der Zahnärztlichen Vorprüfung oder unmittelbar vor der Zahnärztlichen Prüfung stattfindet, ist eine Wiederholungsmöglichkeit bis spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsende, in jedem Falle aber rechtzeitig vor Beginn des entsprechenden Prüfungszeitraumes anzubieten.

(c)

¹Die Zugangsberechtigung zu einer Wiederholungsmöglichkeit darf nicht von vorherigen Leistungen in einer Erfolgskontrolle oder einer Teilerfolgskontrolle abhängig gemacht werden.

(d)

¹Besteht eine Studierende/ein Studierender die Wiederholungsprüfung für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht, so muss eine zweite Wiederholungsmöglichkeit für diese Erfolgskontrolle bzw. die eine oder mehrere Teilerfolgskontrollen spätestens im folgenden Semester angeboten werden.

(e)

¹Hat eine Studierende/ein Studierender auch die zweite Wiederholungsmöglichkeit für eine Erfolgskontrolle bzw. eine Teilerfolgskontrolle nicht bestanden, so gilt die SpfLV als „insgesamt nicht bestanden“. ²Der Studierenden/dem Studierenden ist in diesem Fall ein Beratungsgespräch mit der Leiterin/dem Leiter der SpfLV anzubieten.

§ 10 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen

(1)

¹Eine SpfLV ohne Behandlung von Patientinnen/Patienten gemäss § 7 Anlage 1 kann im Rahmen des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen im ganzen einmal wiederholt werden. ²Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden der Besuch derselben SpfLV ohne Behandlung von Patientinnen /Patienten zweimal als „insgesamt nicht bestanden“ gewertet wurde, ist der Erwerb einer Bescheinigung gemäss § 4 Abs. 2 ZAppO für diese Studierende/diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. ³Das Ressort Forschung und Lehre ist von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV hiervon zu unterrichten.

(2)

¹Eine SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten gemäss § 8 Anlage 1 kann im Rahmen des Zahnmedizinstudiums an der Universität Göttingen im ganzen zweimal wiederholt werden. ²Sofern bei einer Studierenden/einem Studierenden der Besuch derselben SpfLV mit Behandlung von Patientinnen/Patienten dreimal als „insgesamt nicht bestanden“ gewertet wurde, ist der Erwerb einer Bescheinigung gemäss § 4 Abs. 2 ZAp-pO für diese Studierende/diesen Studierenden an der Universität Göttingen ausgeschlossen. ³Das Ressort Forschung und Lehre ist von der Leiterin/dem Leiter der SpfLV hiervon zu unterrichten.

Durch Beschluss des Vorstandes des Bereichs Humanmedizin und im Benehmen mit dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät wurden die Abteilung Neuroanatomie und die Abteilung Klinische Anatomie und Entwicklungsbiologie zusammengelegt. Die Abteilung führt den Namen „Abteilung Anatomie mit dem Schwerpunkt Neuroanatomie“.

Die Änderung wird hiermit bekannt gemacht.

Mit Erlass vom 11.03.2002 (Az. 11.3-743 02-20) hat das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur den auf das Master-Studium bezogenen Teil der Prüfungsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang Molekulare Biologie der Georg-August-Universität Göttingen (§§ 1 - 14 und 19) genehmigt. Mit Verfügung vom 19.03.2002 hat der Präsident der Georg-August-Universität Göttingen den Promotionsteil der Ordnung (§§ 15 – 18) genehmigt.

Die Prüfungsordnung wird hiermit bekannt gemacht.

Prüfungsordnung
für den Master-/Promotionsstudiengang
Molekulare Biologie
der Georg-August-Universität Göttingen,
Biologische Fakultät, Medizinische Fakultät, Fakultät für Chemie und Fakultät für Agrarwissenschaften,
am Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB)

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

- (1) Der Studiengang Molekulare Biologie ermöglicht den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Der Studiengang besteht aus einem gemeinsamen ersten Studienabschnitt für Master- und Promotionsstudierende und einem zweiten Studienabschnitt, der für beide Gruppen getrennt verläuft.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden, die fachlichen Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorliegt, wissenschaftlich zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Durch die Promotionsprüfung soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person die Befähigung vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt.
- (4) Für die Aufnahme in den Studiengang gelten besondere Zugangsvoraussetzungen, die in einer Zugangsordnung geregelt sind.

§ 2

Hochschulgrade

- (1) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Biologische Fakultät den Hochschulgrad „Master of Science“ (abgekürzt: „M.Sc.“).
- (2) Nach bestandener Promotionsprüfung verleihen die Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten den Hochschulgrad „Doctor rerum naturalium“ (abgekürzt: „Dr.rer.nat.“) oder „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“).
- (3) Über diese Grade stellen die Biologische Fakultät bzw. die Mathematisch-naturwissenschaftlichen Fakultäten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses in englischer oder auf Wunsch in deutscher Sprache aus (Anlage 1).

§ 3

Dauer und Gliederung des Studiums

- (1) Alle Studierende durchlaufen zunächst ein Studienjahr theoretischer und praktischer Ausbildung, das mit der Masterprüfung (Theoretischer Teil) gemäß § 12 abgeschlossen wird. Nach dieser Prüfung kann entweder das Masterstudium mit einer sechsmonatigen Masterarbeit gemäß § 14 nach 1,5 Jahren abgeschlossen oder unmittelbar der dreijährige Promotionsteil des Studiengangs begonnen werden. Der Studienausschuss (§ 5) entscheidet auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse über die Zulassung zum Promotionsstudienabschnitt.
- (2) Alle Unterrichtsveranstaltungen des Studiengangs werden in englischer Sprache durchgeführt. Die gegenseitige Anerkennung ausländischer Studienleistungen soll im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) erleichtert werden, indem die Veranstaltungen dieses Studienganges mit entsprechenden Credits (C) bewertet werden.

§ 4

Durchführung des Studienganges, Vollversammlung

- (1) Der von Mitgliedern der Biologischen Fakultät, der Medizinischen Fakultät, der Fakultät für Chemie und der Fakultät für Agrarwissenschaften (Fakultäten) getragene Studiengang wird von den am Göttinger Zentrum für Molekulare Biowissenschaften (GZMB) beteiligten Abteilungen der Universität Göttingen und den Kooperationspartnern durchgeführt. Die Federführung für den interdisziplinären Studiengang obliegt der Biologischen Fakultät. Der Vorstand des GZMB trägt die organisatorische Verantwortung.
- (2) Die Leiter der Arbeitsgruppen der dem GZMB zugehörigen Abteilungen aus den Fakultäten sowie die Leiter der Arbeitsgruppen der Kooperationspartner im außeruniversitären Bereich entsprechend § 2 der Ordnung des GZMB bilden die Vollversammlung des Studienganges.
- (3) Die Vollversammlung beschließt im Einvernehmen mit der federführenden Fakultät über alle wichtigen Belange des Studienganges sowie über die Aufnahme neuer Dozentinnen und Dozenten. Die Vollversammlung setzt für die administrative Leitung des Studienganges einen Studienausschuss ein, der der Vollversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig ist.
- (4) Dozentinnen und Dozenten im Sinne dieser Ordnung können sein habilitierte Mitglieder der beteiligten Fakultäten, sowie sonstige Personen, die durch ein Berufungsverfahren oder ein äquivalentes Verfahren selbständige Leitungspositionen in einer der verantwortlichen Einrichtungen innehaben.
- (5) Allen am interdisziplinären Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten stehen Prüfungsrechte im Rahmen des Studienganges zu.

§ 5

Studienausschuss

- (1) Die Vollversammlung des GZMB wählt vier Mitglieder der Professorengruppe und ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter in den Studienausschuss. Ein weite-

res Mitglied des Studienausschusses ist die oder der Vorsitzende der Studienkommission der Biologischen Fakultät oder eine Stellvertretung. In der Professorengruppe sollen auch die Kooperationspartner vertreten sein. Das Mitglied, das die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter vertritt, soll hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätig sein.

- (2) Dem Studienausschuss gehört weiterhin ein Mitglied der Gruppe der Studierenden des M.Sc./Ph.D.-Studiengangs an, welches von diesen Studierenden selbst gewählt wird.
- (3) Der Studienausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus der Professorengruppe. Die Amtszeit der Mitglieder des Studienausschusses beträgt zwei Jahre, für das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr; Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die organisatorische Vorbereitung der Veranstaltungen, die Koordination und die Durchführung des Studiengangs obliegt dem Studienausschuss. Dieser entscheidet über die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang, Art und Umfang der Leistungsnachweise sowie über die Zulassung zu den weiterführenden Studienabschnitten. Der Studienausschuss genehmigt anrechenbare Lehrveranstaltungen für den Studiengang.
- (5) Spätestens drei Monate nach Beginn des zweiten Studienabschnittes schlägt der Studienausschuss der Biologischen Fakultät nach Anhörung der oder des betreffenden Studierenden die Zusammensetzung des der Doktorandin oder dem Doktoranden im zweiten Abschnitt zuzuordnenden Promotionsausschusses vor. Dieser besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer der Forschungsarbeit, sowie mindestens zwei weiteren Dozentinnen oder Dozenten des Studienganges (§ 16). Äußert die Biologische Fakultät begründete Bedenken an der Kompetenz der Vorgeschlagenen, schlägt der Studienausschuss eine andere Zusammensetzung des Promotionsausschusses vor.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) Der Studienausschuss hat die Funktion eines Prüfungsausschusses für Master- und Promotionsprüfungen. Für den Vorsitz und stellvertretenden Vorsitz gilt § 5 Abs. 3 Satz 1 entsprechend. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz des Prüfungsausschusses müssen von

Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden. Die studentische Vertretung hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

- (2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.
- (3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen: Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend ist.
- (4) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (5) Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Sie oder er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachtende teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzerin oder Beisitzer für die Masterprüfungen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Abnahme von Prüfungen werden Dozentinnen und Dozenten des Studienganges bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder in einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Für die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen sind zwei Prüfende zu bestellen, soweit genügend Prüfende zur Verfügung stehen. Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass auch unter Einbeziehung aller gemäss Absatz 1 zur Prüfung Befugten die durch die Bestellung zur oder zum Zweitprüfenden bedingte Mehrbelastung der oder des einzelnen Prüfenden unter Berücksichtigung ihrer oder seiner übrigen Dienstgeschäfte unzumutbar ist oder nur eine Prüfende oder ein Prüfender vorhanden ist, so kann sie zulassen, dass für diesen Prüfungstermin die betreffenden schriftlichen Prüfungsleistungen nur von einer Prüfenden oder einem Prüfenden bewertet werden. Der Beschluss ist dem Prüfling bei der Meldung zur Prüfung mitzuteilen.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.
- (4) Für die Prüfenden und die Beisitzerinnen und Beisitzer gilt § 6 Abs. 7 entsprechend.

§ 8

Betreuung und Prüfende im Promotionsabschnitt

- (5) Jede und jeder Studierende wird bei seiner Promotionsarbeit von einer promovierten Anleiterin oder einem promovierten Anleiter und mindestens zwei Dozentinnen und Dozenten des Studienganges beraten und betreut (vgl. § 16, Abs. 1 und 2). Die Disputation, in der die oder der Studierende ihre oder seine Promotionsarbeit verteidigt, wird von diesen Betreuern sowie drei weiteren, vom Prüfungsausschuss benannten, Dozentinnen und Dozenten bewertet (vgl. § 17 Abs. 8).

§ 9

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der Studierende ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn der Prüfung ohne solche Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Arbeiten nicht innerhalb des vorgesehenen Bearbeitungszeitraumes abgibt.
- (2) Die geltend gemachten triftigen Gründe müssen dem Studienausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Bei Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt.
- (3) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder den Ablauf zu beeinträchtigen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) Die oder der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Absatz 3 vom Studienausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 10

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem Prüfungsausschuss nach den §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach Absatz 3.

- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert sie oder er die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
- a. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist
 - b. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist
 - c. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind
 - d. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist
 - e. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet. Die Neubewertung darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.
- (4) Der Prüfungsausschuss bestellt für das Widerspruchsverfahren auf Antrag der oder des Studierenden eine kompetente Gutachterin oder einen kompetenten Gutachter. Sowohl der oder dem Studierenden als auch der Gutachterin oder dem Gutachter ist vor einer abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Besorgnis der Befangenheit der ersten Prüferin oder des ersten Prüfers besteht.
- (6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats durch den Prüfungsausschuss entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden.
- (7) Im Widerspruchsverfahren gegen die Ablehnung einer Dissertation entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 1 bis 6.

Zweiter Teil

Erster Studienabschnitt des Master-/Promotionsstudiengangs

§ 11

Art und Umfang

- (1) Die Semesterstruktur ist im ersten Jahr des Studienganges aufgehoben. Die Ausbildungsveranstaltungen sind modular gegliedert und umfassen mindestens 35 Wochen.
- (2) Dieser Abschnitt besteht aus einer praktischen Ausbildung in den am Studiengang beteiligten Forschungslabors, kombiniert mit einer intensiven theoretischen Ausbildung durch Vorlesungen, Tutorien und Seminare. Zum erfolgreichen Abschluss des Studienabschnittes sind mindestens 90 C notwendig, was einer Studienleistung von drei Semestern entspricht. Zu absolvieren sind:

- a. Methodenkurs für Fortgeschrittene in Molekularer Biologie 20 C
Das Studienjahr beginnt im Wintersemester mit einem Kurs, der in die Theorie und Praxis der grundlegenden Methoden in den Biowissenschaften einführt.

- b. drei projektorientierte Laborpraktika in mindestens zwei verschiedenen

Fachgebieten 3 x 15 C

Nach Beendigung des Methodenkurses werden in den folgenden sieben Monaten drei Laborpraktika von je 8 Wochen Dauer durchgeführt. Zu jedem dieser Laborpraktika muss ein ausführliches wissenschaftliches Protokoll angefertigt werden. Das Protokoll enthält eine Einführung in die wissenschaftliche Fragestellung, die Darstellung der durchgeführten Experimente und eine kritische Beurteilung der erzielten Ergebnisse. Jedes Protokoll wird von der jeweiligen Anleiterin oder dem jeweiligen Anleiter beurteilt. Für jedes erfolgreiche Laborpraktikum werden 15 Credits vergeben. Die Laborpraktika müssen aus mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten ausgewählt werden.

c. Berichtsseminar 5 C

Begleitend zu den Laborpraktika findet ein Seminar statt, das verbindlich für alle Studierenden ist und in dem jede Teilnehmerin und jeder Teilnehmer aus zwei der drei Praktika Kurzpräsentationen gibt.

d. Vorlesung und Tutorien Molekulare Biologie 20 C

Zusätzlich wird über mindestens 35 Wochen eine vierstündige Vorlesung für Molekulare Biologie durch die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten durchgeführt. Zu den Vorlesungen wird ein Fragenkatalog entworfen, der auf einer Internet-Seite zugänglich gemacht wird. Die Inhalte der Vorlesung werden in Tutorien nachgearbeitet. Der zeitliche Umfang der Tutorien entspricht der Vorlesung.

§ 12

Masterprüfung (Theoretischer Teil)

- (1) Am Ende des ersten Studienabschnittes wird innerhalb von zwei bis sechs Wochen nach Vorlesungsende in einer schriftlichen und mündlichen Prüfung die Eignung der Studierenden für die Fortsetzung des Masterstudiums bzw. die Eignung für die Aufnahme in das Promotionsstudium geprüft und bewertet. Diese Prüfung wird in englischer Sprache durchgeführt, muss zwei Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden und setzt voraus:
 - a. eine mindestens zweistündige schriftliche Prüfung, die auf der Vorlesung basiert.
 - b. eine einstündige mündliche Prüfung in zwei der folgenden Fachgebiete: Biochemie und Strukturbiologie, Genetik und Mikrobiologie, Zellbiologie und Immunologie, Entwicklungsbiologie
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7 / 2,0 / 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,

2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7 / 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt,

ab 4,3 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (3) Die Masterprüfung gilt als bestanden, wenn alle Einzelleistungen mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (4) Bei Bildung der Gesamtnote gehen die Ergebnisse der mündlichen und der schriftlichen Prüfung zu gleichen Teilen ein. Die Gesamtnote lautet:
 - bei einem Durchschnitt von 1,0 bis einschließlich 1,50: ausgezeichnet = Grad: A (excellent)
 - bei einem Durchschnitt über 1,50 bis einschließlich 2,00: sehr gut = Grad: B (very good)
 - bei einem Durchschnitt über 2,00 bis einschließlich 2,50: gut = Grad: C (good)
 - bei einem Durchschnitt über 2,50 bis einschließlich 3,50: befriedigend = Grad D (satisfactory)
 - bei einem Durchschnitt über 3,50 bis einschließlich 4,00: ausreichend = Grad E (sufficient)
 - bei einem Durchschnitt über 4,00: nicht ausreichend = Grad F (fail).
- (5) Die Masterprüfung (theoretischer Teil) oder einzelne Prüfungsteile können innerhalb von acht Wochen einmal wiederholt werden. Der Prüfling wird unter Berücksichtigung der Frist nach Satz 1 zur Wiederholungsprüfung geladen. In der Ladung wird der Prüfling darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis dieses Termins oder bei erneutem Nichtbestehen die Masterprüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

Dritter Teil

Zweiter Abschnitt des Master-/Promotionsstudiengangs

§ 13

Master of Science

- (1) Die Verleihung des Hochschulgrades 'Master of Science' setzt voraus:
 - a. die erforderlichen Credits für den ersten Studienabschnitt (vgl. § 11)

- b. das Bestehen der zweiteiligen Masterprüfung (Theoretischer Teil) (vgl. § 12)
 - c. die erfolgreiche Durchführung einer wissenschaftlichen Masterarbeit (vgl. § 14)
- (2) Die Gesamtnote setzt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der theoretischen Prüfung und der wissenschaftlichen Arbeit zusammen. Die Äquivalenz des Master of Science zum Diplom wird von der federführenden Fakultät bescheinigt.

§ 14

Masterprüfung (Praktischer Teil): Masterarbeit

- (1) Studierende, die zum Masterabschnitt zugelassen wurden, beginnen spätestens vier Wochen nach ihrer Zulassung eine wissenschaftliche Arbeit unter der Betreuung einer Dozentin oder eines Dozenten des Studienganges. Diese Laborarbeit muss einen experimentellen Teil enthalten, wird von den Studierenden in englischer Sprache verfasst und ist dem Studienausschuss innerhalb von sechs Monaten vorzulegen. Die Abgabefrist kann in begründeten Ausnahmefällen um drei weitere Monate verlängert werden.
- (2) Die Masterarbeit wird von zwei vom Prüfungsausschuss bestellten Dozentinnen oder Dozenten bewertet und soll in Art und Umfang einer Diplomarbeit entsprechen. Der Studienausschuss kann auch eine auswärtige Gutachterin oder einen auswärtigen Gutachter zulassen.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (4) Die Masterarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Prüfende nach Absatz 6 zu bewerten.
- (6) Für die Bewertung der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1,0 / 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

1,7 / 2,0 / 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

2,7 / 3,0 / 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht

3,7 / 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Mindestanforderungen genügt

ab 4,3 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 15

Art und Umfang des Promotionsstudienganges

- (1) In diesem Studienabschnitt ist von der oder dem Studierenden ihre oder seine wissenschaftliche Forschungsarbeit durchzuführen. Diese soll im Labor einer oder eines der beteiligten Dozentinnen oder Dozenten durchgeführt werden. Weiterhin ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen erforderlich, in denen Leistungsnachweise erbracht werden müssen, die beim Einreichen der Dissertation insgesamt mindestens 10 Credits entsprechen. Die Studierenden können je nach ihrer Arbeitsrichtung eine individuelle Auswahl treffen.

- a. Wissenschaftliche Kolloquien und Seminare 5 C

Die beteiligten Einrichtungen führen regelmäßige wissenschaftliche Kolloquien und Seminare durch, in denen spezielle Themen der Molekularen Biowissenschaften dargestellt werden. Diese Veranstaltungen sind für die Studierenden obligatorisch.

- b. Internationale Arbeitstagungen 2 C

Die Teilnahme der Studierenden an internationalen Arbeitstagungen wird empfohlen, auf denen auch die wissenschaftlichen Ergebnisse der Promotionsarbeiten in Vorträgen oder Posterpräsentationen dargestellt werden.

- c. Vertiefung von Lehrinhalten 1 C

Die Studierenden können in Tutorien und Methodenkursen des ersten Studienjahres als Betreuer fungieren.

d. Spezialkurse 1 C

Zur Vervollständigung der interdisziplinären Ausbildung und für den aktuellen, individuellen Bedarf werden in diesem Studienabschnitt Laborpraktika angeboten.

e. Wahlveranstaltungen 1 C

Diese Veranstaltungen sollen die Ausbildung komplettieren und sind aus dem Angebot der Universität frei wählbar.

- (2) Aufgrund eines Antrags der oder des Studierenden, der an den Studienausschuss zu richten ist, können Abweichungen von der Verteilung zu erbringender Leistungsnachweise auf das in Absatz 1 a - e genannte Lehrangebot in begründeten Ausnahmefällen vom Studienausschuss beschlossen werden.
- (3) Die Forschungsarbeit soll innerhalb von drei Jahren nach Zulassung zur Promotion abgeschlossen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit bis zu zweimal um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden.

§ 16

Promotionsausschuss

- (1) Aufgabe des Promotionsausschusses ist es, die Studierenden in der Forschungsarbeit nach § 14 (1) zu beraten und zu betreuen. Außerdem entscheidet er darüber, ob die Arbeiten für die Dissertation abgeschlossen sind und ob die oder der Studierende zur Disputation zugelassen wird. Zum Promotionsausschuss gemäß § 5 Abs. 5 gehören zusätzlich zu der Anleiterin oder dem Anleiter der Arbeit mindestens zwei Dozentinnen oder Dozenten des Studienganges. Maximal ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht der Professorengruppe angehört, kann ohne Habilitation sein.
- (2) Sitzungen des Promotionsausschusses werden jeweils von den Studierenden organisiert.
- (3) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn nicht mehr als ein Mitglied abwesend ist.
- (4) Die Mitglieder des Promotionsausschusses werden, soweit erforderlich, für das jeweilige Promotionsverfahren kooptiert. Im Falle einer fehlenden Habilitation ist die fachliche Eignung Voraussetzung.

- (5) Zu Beginn der Arbeit (spätestens nach einem Semester) stellt die oder der Studierende das Projekt in einer schriftlichen Zusammenfassung sowie einem mündlichen Bericht dem Promotionsausschuss vor. Fortschrittsberichte an den Ausschuss müssen dann in halbjährlichem Turnus abgegeben werden.
- (6) Sofern in dieser Ordnung auf Regelungen der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten verwiesen wird, die das Tätigwerden der Prüfungskommission der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten erfordern, werden die entsprechenden Aufgaben der dort genannten Prüfungskommission vom Prüfungsausschuss gemäß § 6 wahrgenommen.

§ 17

Dissertation, Disputation, Terminfestsetzung, Wiederholung von Promotionsleistungen, Verkündung der Promotionsergebnisse, Vollzug der Promotion, Ungültigkeitserklärung

- (1) Die Dissertation ist schriftlich in englischer Sprache abzufassen und dem Prüfungsausschuss einzureichen. Sie muss eine selbständige, originelle wissenschaftliche Arbeit sein. In der Regel soll bei Abgabe der Arbeit mindestens eine Erstautor-Originalarbeit in einer referierten Fachzeitschrift zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Ausnahmen von dieser Regel müssen schriftlich begründet werden und bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Promotionsausschusses. Dieser Dissertation äquivalent ist eine Sammlung mehrerer wissenschaftlicher Publikationen, die in referierten Fachzeitschriften zur Veröffentlichung angenommen worden sind, wenn die Anleiterin oder der Anleiter bestätigt, dass diese Veröffentlichungen den wesentlichen Teil der wissenschaftlichen Arbeit ausmachen. Bei dieser Form der Promotion muss eine zusammenfassende Darstellung der bearbeiteten Themen, verbunden mit ihrer Diskussion, dem Prüfungsausschuss eingereicht werden.
- (1a) Mit dem Einreichen der Dissertation ist von der oder dem Studierenden anzugeben, ob der Hochschulgrad „Dr. rer. nat.“ oder „Ph.D.“ gemäß § 2 Absatz 2 angestrebt wird.
- (2) Zwei Mitglieder des Promotionsausschusses fertigen ein schriftliches Gutachten an, in dem die Annahme oder Ablehnung der Arbeit begründet wird. Im Fall der Annahme schlagen sie zugleich das Prädikat vor:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) oder
 - magna cum laude (sehr gut) oder

- cum laude (gut) oder
- rite (genügend).

Kommen beide Gutachten zu abweichenden Ergebnissen, beauftragt der Studiausschuss auf Vorschlag des Promotionsausschusses eine externe Wissenschaftlerin oder einen externen Wissenschaftler mit der Erstellung eines Gutachtens. Diese externe Gutachterin oder dieser externe Gutachter soll über eine internationale Reputation auf dem Arbeitsgebiet der Dissertation verfügen. Sie oder er nimmt an der Disputation und den nachfolgenden Beratungen als externes und stimmberechtigtes Mitglied des Promotionsausschusses teil.

- (3) Die Dissertation wird zehn Tage zur Einsicht ausgelegt, bevor sie angenommen werden kann. In dieser Zeit können die am Studiengang beteiligten Dozentinnen und Dozenten schriftlich begründeten Einspruch gegen die Arbeit einlegen.
- (4) Der Promotionsausschuss teilt der oder dem Studierenden die Entscheidung über die Dissertation schriftlich mit, im Fall der Annahme unter gleichzeitiger Nennung des Termins zur Disputation, im Fall der erstmaligen Ablehnung unter Hinweis auf die Wiederholbarkeit; § 10 (1) findet Beachtung.
- (5) Eine angenommene Dissertation kann aufgrund einer unzureichenden Disputation nicht mehr abgelehnt werden.
- (6) Die Verteidigung der Dissertation erfolgt öffentlich und wird per Aushang bekannt gemacht. Sie besteht aus einem Fachvortrag von 30 Minuten, in dem die wesentlichen Ergebnisse der Arbeit vorgestellt werden, und einer nachfolgenden ausführlichen Disputation. Die Disputation wird vom Promotionsausschuss, sowie den 3 weiteren, vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 benannten Dozentinnen und Dozenten des Studienganges beurteilt. Mindestens 2/3 von ihnen müssen anwesend sein, darunter zwei Mitglieder des Promotionsausschusses. Im Anschluss an die Disputation entscheiden sie, ob die oder der Studierende die Prüfung bestanden hat und legen die Note für die Disputation fest:
 - summa cum laude (ausgezeichnet) oder
 - magna cum laude (sehr gut) oder
 - cum laude (gut) oder
 - rite (genügend).
- (7) Die Disputation kann innerhalb von drei Monaten wiederholt werden.
- (8) Soweit diese Prüfungsordnung vorstehend Abweichungen geregelt hat, kommen die §§ 1-5 der gemeinsamen Prüfungsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten

nicht zur Anwendung. Soweit diese Prüfungsordnung nicht nachfolgend Abweichungen regelt, kommen die §§

6 Abs. 6 und Abs. 10 (Begutachtung der Dissertation),

10 (Terminfestsetzung für die mündliche Prüfung)

11 (Wiederholung von Promotionsleistungen),

12 (Verkündung der Promotionsergebnisse),

13 (Veröffentlichung der Dissertation),

14 (Vollzug der Promotion) und

15 (Ungültigkeitserklärung/Entziehung des Doktorgrades)

der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten zur Anwendung.

- (9) Abweichend von § 11 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten ist ein einmaliger Neuantrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren nicht vor Ablauf von 6 Monaten, die einmalige Wiederholung der Disputation innerhalb von drei Monaten zulässig.
- (10) Abweichend von § 13 Abs. 6 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten kann der Promotionsausschuss für die Veröffentlichung der Dissertation Auflagen hinsichtlich sachlicher Korrekturen machen, deren Erfüllung vor dem Unterzeichnen des Revisionsscheines kontrolliert werden.
- (11) Abweichend von § 14 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten wird die Promotion durch die Aushändigung der Promotionsurkunde gemäß Anlage 1 dieser Prüfungsordnung vollzogen, sobald die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 13 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten nachgewiesen ist. Der Nachweis der Veröffentlichung erfolgt durch den von den Gutachterinnen und Gutachtern der Dissertation gemäß § 17 Abs. 2 unterzeichneten Revisionsschein und durch Abgabe der Pflichtexemplare gemäß § 13 der Gemeinsamen Promotionsordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultäten.

§ 18

Verleihung des Doktorgrades

Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.) oder Doctor of Philosophy (Ph.D.)

- (1) Die Verleihung des Titels Dr.rer.nat. oder Ph.D. setzt voraus:
 - a. die Zulassung zum Promotionsstudiengang (vgl. Zulassungsordnung).
 - b. die erforderlichen Credits für den zweiten Studienabschnitt nach § 15,
 - c. eine von den Gutachtern angenommene Dissertation nach § 17,
 - d. eine erfolgreiche Disputation nach § 17,
 - e. eine Veröffentlichung der Dissertation nach § 17.
- (2) Der Studienausschuss überprüft, ob die Voraussetzungen erfüllt sind, und legt den Beschluss der Biologischen Fakultät zur Beurkundung vor. Die Promotionsurkunde wird in englischer Sprache oder auf Wunsch auch in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Göttingen in Kraft.

Anlage 1a

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Biology

Master's Certificate

The Georg August University Göttingen
Faculty of Biology

certifies that

Ms./Mrs./Mr. *)

born on in

has been awarded the degree

Master of Science (M.Sc.),

on (Datum)

upon successful completion of the Master's examination

in the Graduate Program Molecular Biology

pursuant to the examination regulations of (Datum)

(Siegel der Hochschule)

.....,
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.
Dean of the Biological Faculty

Prof. Dr.
Chairman of the Examination Committee

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1b

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

Masterurkunde

Die Georg-August-Universität Göttingen
Biologische Fakultät

verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn *)

geb. am in

den Hochschulgrad

Master of Science

(abgekürzt : M.Sc.),

nachdem sie/er *) die Masterprüfung
im Studiengang Molekulare Biologie
gemäß Prüfungsordnung vom(Datum)

am(Datum)

mit der Gesamtnote bestanden hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.

Der Dekan der Biologischen Fakultät

Prof. Dr.

Vorsitz des Prüfungsausschusses

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1c

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Mathematics and Natural Sciences

Doctoral Certificate

The Faculties of Mathematics and Natural Sciences
of the Georg August University Göttingen

Prof. Dr., President

Prof. Dr., Dean of the Faculty of Biology

certify that

Ms./Mrs./Mr. *)

born on in

has been awarded the degree of
Doctor rerum naturalium (Dr.rer.nat.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of (Datum),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

(Title of Thesis)

with grade „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 2) “

an oral thesis defense (disputation) with grade „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 6) “

(Siegel der Hochschule)

.....
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.
Dean of the Biological Faculty

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1d

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

Promotionsurkunde

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten
der Georg-August-Universität Göttingen
verleihen

unter dem Präsidenten
und dem Dekan der Biologischen Fakultät

Frau/Herrn *)
geb. am in

den Grad eines Doktors der Naturwissenschaften (abgekürzt : Dr.rer.nat.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 2) “ beurteilte Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mit dem Prädikat „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 6) “ bestandene Disputation

in der Molekularen Biologie

gemäß Prüfungsordnung vom(Datum)

ihre/seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Hochschule)

....., den
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.
Der Dekan der Biologischen Fakultät

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1e

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Faculty of Mathematics and Natural Sciences

Doctoral Certificate

The Faculties of Mathematics and Natural Sciences
at the Georg August University Göttingen

Prof. Dr., President

Prof. Dr., Dean of the Faculty of Biology

certify that

Ms./Mrs./Mr. *)
born on in

has been awarded the degree
Doctor of Philosophy (Ph.D.),

pursuant to the regulations of the doctoral program of (Datum),

upon successful completion of a doctoral thesis (dissertation)

(Title of Thesis)

with grade „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 2) “

and an oral thesis defense (disputation) with grade „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 6) “

(Siegel der Hochschule)

.....,
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.
Dean of the Faculty of Biology

*) Zutreffendes einsetzen

Anlage 1f

(zu § 2)

Georg-August-Universität Göttingen
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten

Promotionsurkunde

Die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultäten
der Georg-August-Universität Göttingen
verleihen

unter dem Präsidenten
und dem Dekan der Biologischen Fakultät

Frau/Herrn *)
geb. am in

den Grad Doctor of Philosophy (abgekürzt : Ph.D.),

nachdem sie/er *) in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren
durch die mit „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 2) “ beurteilte Dissertation

(Titel der Dissertation)

sowie durch die mit dem Prädikat „ (Prädikat gemäß § 17, Abs. 6) “ bestandene Disputation

in der Molekularen Biologie

gemäß Prüfungsordnung vom(Datum)

ihre/seine *) wissenschaftliche Befähigung erwiesen hat.

(Siegel der Hochschule)

.....,den
Göttingen (Datum)

Prof. Dr.
Der Dekan der Biologischen Fakultät

*) Zutreffendes einsetzen



Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 15.02.2002 (Az. 11.745 02-30) als Unterrichtsfächer des besonderen Bedarfs im Sinne des § 3 der Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Schulpädagogik und Didaktik“ der Georg-August-Universität Göttingen folgende Fächer zum 01.09.2002 benannt:

Evangelische Religion, Latein, Physik, Spanisch, Mathematik und Chemie

Dieses wird hiermit bekannt gemacht..

Verlust eines Dienstsiegels

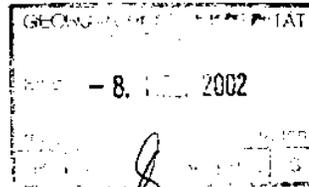


Universität Karlsruhe (TH)
Rektorat

Universität Karlsruhe (TH) · 76128 Karlsruhe

Georg-August-Universität Göttingen
Wilhelmsplatz 1

37073 Göttingen



Allgemeine Verwaltungsdienste
Thomas Börsig

Kaiserstr. 12, Geb. 10.11
76131 Karlsruhe
Tel.: (07 21) 6 08-0
Durchwahl 6 08-38 68
Fax: (07 21) 6 08-71 51

E-Mail: Thomas.Boersig@verwaltung.uni-karlsruhe.de

www.verwaltung.uni-karlsruhe.de

AZ: 0233.32

Dat.: 6.3.2002

Verlust eines Dienstsiegels an der Universität Karlsruhe (TH)

Sehr geehrte Damen und Herren,

an der Universität Karlsruhe (TH) ist am 1.3.2002 ein Dienstsiegel nach beiliegendem Muster abhanden gekommen. Es wird hiermit für ungültig erklärt.



Da ein Missbrauch nicht auszuschließen ist, wird um Bekanntgabe und Beachtung in Ihrem Bereich gebeten.

Bei eventueller Feststellung einer unbefugten Benutzung bittet die Universität Karlsruhe um Unterrichtung.

mit freundlichen Grüßen

Börsig